

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

31. Jahrgang

1975

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Die vorstehenden Ausführungen können und wollen nicht endgültig die Echtheit der Friedrich-Urkunde beweisen; hier kann — wenn überhaupt — nur eine umfassende diplomatische Untersuchung des Stückes weiterführen. Aber es dürfte sich gezeigt haben, daß in Lothringen auf dem Boden einer so ausgeprägten und tief verwurzelten fränkischen Tradition der Herzogstitel *dux Francorum* keineswegs so anstößig erscheint, wie gemeinhin angenommen wird.

Zur Herkunft des Johann von Neumarkt, Kanzler Karls IV.

Von

Hans Jürgen Rieckenberg

Im Jahre 1927 hat Joseph Klapper die These aufgestellt, daß der bekannte Kanzler Karls IV., Johann von Neumarkt († 1380), identisch sei mit einem Johann von Hohenmauth, Pfarrer von Neumarkt und Notar der Herzöge von Münsterberg, daß er also ursprünglich von Hohenmauth hieß und um die Mitte der 40er Jahre seine Herkunftsbezeichnung von Hohenmauth in Böhmen mit dem Namen des Ortes seiner Tätigkeit Neumarkt in Schlesien vertauscht habe¹⁾. Klapper begründet seine Auffassung mit einer von ihm in einem Buchdeckel eingeklebt gefundenen Urkunde, in der *Johannes de Altamuta* (Hohenmauth), *plebanus in Novofovo* (Neumarkt), *protonotarius* der Herzöge von Münsterberg, 1344 einen Johannes von Watzenrode zu seinem Prokurator für die Geschäfte am münsterbergischen Hofe bestellt. Zeuge ist ein Johannes Magnasalina, Notar der Herzöge von Münsterberg. Dieser Protonotar *Johannes de Altamuta* läßt sich seit 1340 in den Urkunden der Herzöge Bolko und Nikolaus nachweisen. Die Verbindung zu Johann von Neumarkt stellt Klapper durch den Hinweis her, daß sowohl Johann von Hohenmauth wie auch Johann von Neumarkt Pfarrer bzw. Rektor an der Kirche in Neumarkt waren und daß der Bruder Johanns von Neumarkt, Matthias, einmal von Hohenmauth genannt und beider Schwester mit dem Richter von Hohenmauth verheiratet war; Johann von Neumarkt müsse daher aus Hohenmauth stammen. Eine weitere Stütze erhält die Gleichsetzung Johanns von Neumarkt mit Johann von Hohenmauth nach Hans A. Genzsch durch die von ihm im Breslauer Staatsarchiv aufgefundene Urkunde Karls IV. vom 9. April 1363, in der u. a. davon die Rede ist, daß Johann von Neumarkt Landschreiber des Herzogs Nikolaus von Münsterberg gewesen ist²⁾.

Gegen diese auf den ersten Blick in der Tat ansprechende These der Identität Johanns von Hohenmauth mit Johann von Neumarkt hat Emil Schieche

¹⁾ J. Klapper, Zur Lebensgeschichte des Humanisten Johann von Neumarkt, Mitteilungen der Schles. Gesellschaft für Volkskunde 28 (1927) S. 148—164; ders., Johann von Neumarkt, Schles. Jahrbuch 1 (1928) S. 49—58; ders., Johann von Neumarkt, Bischof und Hofkanzler (1964).

²⁾ H. A. Genzsch, Johann von Hohenmauth alias von Neumarkt, Zs. des Vereins für Geschichte Schlesiens 69 (1935) S. 89—120.

Stellung genommen³⁾. Auch Heinz Zatschek hat an der Identität beider Zweifel geäußert⁴⁾. Schieche weist vor allem darauf hin, daß Johann von Hohenmauth schon am 1. September 1341 Kanoniker des Breslauer Kreuzstifts gewesen sei, während ein solches Kanonikat hingegen Johann von Neumarkt erst nach dem 15. Mai 1346 als Gegenleistung für erwiesene Gefälligkeiten in Aussicht gestellt wird. Als sein Inhaber wird er erst 1351 urkundlich bezeugt. Schieche legt dabei dar, daß die durch Klapper zur Behebung dieser Widersprüche vorgenommenen Textkonjekturen von *cito eritis* zu *existis* oder die Tilgung der Worte *sanctae Crucis* aus paläographischen Gründen nicht statthaft sind, und weist außerdem darauf hin, daß *Johannes de Novofovo rector ecclesie in Novofovo* schwerlich identisch sein könne mit einem *Johannes de Altamuta plebanus in Novofovo*. Denn wenn „von Hohenmauth“ eine Herkunftsbezeichnung sei, dann müsse konsequenter Weise „von Neumarkt“ ebenfalls eine solche sein. Die Ansicht Klappers hat sich trotz dieser Bedenken in der Literaturgeschichte fast allgemein durchgesetzt — Klapper schrieb in mehreren Handbüchern den Artikel Johann von Neumarkt — und ist in das Werk „Vom Mittelalter zur Reformation“ übernommen worden, an dem Klapper ebenfalls mitgearbeitet hat⁵⁾, während das Urteil der Historiker in dieser Frage zurückhaltender ist; es wird im allgemeinen keine Entscheidung getroffen, sondern die Frage unbeantwortet, offen gelassen⁶⁾.

Um nun im Widerstreit der Meinungen zu brauchbaren Ergebnissen zu kommen, erscheint es uns notwendig, Klarheit darüber zu gewinnen, wann Identität von unter verschiedenen Namen auftretender Persönlichkeiten — die Möglichkeit als solche kann nicht bestritten werden — angenommen werden muß. Dabei müssen wir prüfen, ob eine der gefundenen Voraussetzungen für die von Klapper behauptete Identität gegeben ist. Auf diese Weise ist auf jeden Fall eine eindeutige Ausgangsposition zu gewinnen, wenn nicht die Überlegungen schon zum gewünschten Ziel führen sollten. Der Vorname Johannes hilft im Hinblick auf seine Beliebtheit und die dadurch bedingte Häufigkeit im Mittelalter nicht weiter; im Gegenteil, er hat zur Verwirrung in dieser Frage wesentlich beigetragen.

1. Identität besteht: Wenn entsprechende Äußerungen von der betreffenden Persönlichkeit oder gut beglaubigte Nachrichten darüber vorliegen. Weder haben Johann von Neumarkt oder Johann von Hohenmauth eine derartige Mitteilung gemacht, noch besitzen wir einen Hinweis in der Überlieferung für den Namenswechsel. Die Quellen berichten bis 1344 von Johann von Hohenmauth und seit

³⁾ E. Schieche, Die Herkunft Johanns von Neumarkt, Archiv für Kulturgeschichte 20 (1930) S. 16—35; ders., Neues über Johann von Neumarkt, Zs. des Vereins für Geschichte Schlesiens 65 (1931) S. 292—301.

⁴⁾ H. Zatschek, Karolingische Studien I, Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 73 (1935) S. 5.

⁵⁾ J. Klapper, in: Verfasserlexikon des Mittelalters 2 (1936); ders., in: Lexikon für Theologie und Kirche 25 (1960); ders., in: Sudetendeutsche Lebensbilder 2 (1930); H. Rupprich, in: De Boor/Newald, Geschichte der deutschen Literatur 4, 1 (1970); E. Schwarz, Lebensbilder zur Geschichte der böhmischen Länder 1 (1974); J. Klapper, Vom Mittelalter zur Reformation 6, Schriften Johanns von Neumarkt (1930 ff.); P. Piur, ebenda 8, Briefe Johanns von Neumarkt (1937).

⁶⁾ H. Grundmann, in: B. Gebhardt, Handbuch zur deutschen Geschichte 91 (1970); W. Schlesinger, ebenda 92 (1970); F. Seibt, in: Handbuch der böhmischen Länder 1 (1966/67); K. Bosl, in: Biographisches Wörterbuch zur deutschen Geschichte 2 (1974).

1347 von Johann von Neumarkt. Die Überlieferung läßt also durchaus auch die Deutung zu, daß Johann von Neumarkt Nachfolger Johanns von Hohenmauth gewesen ist.

2. Identität besteht: Wenn sich zeigen läßt, daß beide Persönlichkeiten die gleichen Eltern oder Geschwister haben oder auch über den gleichen Besitz verfügen. Wir kennen zwar die Namen der Eltern Johanns von Neumarkt und wissen, daß sein Bruder Matthias Titular-Bischof von Trebinje (in der südlichen Herzegovina, Suffragan von Ragusa, heute Dubrovnik) und Weihbischof von Breslau gewesen ist und daß er Johann von Neumarkt als Bischof von Leitomischl vertreten hat. Die Tatsache, daß er einmal als „von Hohenmauth“ bezeichnet wird, beweist nicht, daß er auch der Bruder Johanns von Hohenmauth gewesen ist, wie Klapper stillschweigend voraussetzt, so bestechend diese Gleichung sein mag. Wir kommen hierauf noch zurück. Auch hören wir von weiteren Verwandten Johanns von Neumarkt. Über Angehörige Johanns von Hohenmauth wissen wir nichts. Von diesem wird berichtet, daß er ein Haus in Münsterberg besessen hat, von Johann von Neumarkt hören wir hingegen, daß er ein solches in Breslau gekauft und später wieder verkauft hat, aber keines von beiden läßt sich im Besitz des anderen nachweisen. Auch hier kommen wir also nicht weiter.

3. Identität besteht: Wenn beide Namensträger zur gleichen Zeit das gleiche Amt oder auch die gleiche Pfründe innegehabt haben, also wenn etwa Johann von Neumarkt und Johann von Hohenmauth abwechselnd als Pfarrer von Neumarkt oder auch abwechselnd als Protonotar der Herzöge von Münsterberg bezeichnet worden wären. Ein Notariat in der königlichen Kanzlei scheidet natürlich bei unseren Überlegungen aus, da ja auf jeden Fall dort mehrere Notare gleichzeitig tätig waren, also gegebenenfalls Johann von Neumarkt und Johann von Hohenmauth gleichzeitig nebeneinander gearbeitet haben könnten. Zwar sind beide in den Diensten der Herzöge von Münsterberg tätig gewesen, Johann von Hohenmauth als Notar und Protonotar und Johann von Neumarkt als Landschreiber. Es ist aber nicht statthaft, beider Tätigkeit stillschweigend gleichzusetzen, und nirgends wird überliefert, daß sie zur gleichen Zeit bei den Herzögen tätig waren. Von Johann von Hohenmauth heißt es 1344, daß er Pleban in Neumarkt ist. Von Johann von Neumarkt wird berichtet, daß er 1351 Rektor der Kirche in Neumarkt ist. Abgesehen davon, daß Pleban und Rektor einer Kirche nicht in allen Fällen gleichgesetzt werden dürfen, ist auch hier nicht selbstverständlich, daß beide zu gleicher Zeit das Amt innegehabt haben; ebenso wäre es möglich, daß Johann von Hohenmauth und Johann von Neumarkt ihre Ämter im Dienste der Herzöge und der Kirche von Neumarkt nacheinander ausgeübt haben, also daß Johann von Neumarkt in beiden Fällen der Nachfolger Johanns von Hohenmauth gewesen ist. Die Überlieferung spricht nicht dagegen. Wir kommen auf diese Frage noch zurück, halten hier nur fest, daß wir auch so in der Frage der Identität nicht weiterkommen.

4. Identität besteht: Wenn beide Persönlichkeiten nachweislich die gleiche Schrift besessen haben. Wie wir zeigen werden, läßt sich ein Nachweis dafür nicht erbringen. Wir kennen zwar mit großer Wahrscheinlichkeit die Schrift Johanns von Hohenmauth und besitzen auch die Unterschrift Johanns von Neumarkt, aber der Vergleich beweist nicht, daß die beiden Hände identisch sind, wie wir zeigen werden.

5. Identität besteht weiter: Wenn beide Persönlichkeiten nachweislich dieselbe geistige Leistung vollbracht haben, etwa als Dichter, Künstler, Übersetzer usw. Von Johann von Neumarkt wissen wir, daß er gedichtet und aus dem Lateinischen übersetzt hat. Zahlreiche Briefsammlungen werden ihm zu-

geschrieben. Aber von Johann von Hohenmauth hören wir nichts dergleichen. Auch hier kommen wir nicht weiter.

Es erscheint uns nun für den Fortgang der Untersuchung notwendig, einige Worte über das Problem des Namenswechsels zu sagen. Wir beschränken uns dabei auf den Wechsel der Namen, die auf Herkunftsbezeichnungen beruhen, denn um einen solchen handelt es sich in unserm Falle, wie wir noch zeigen werden. Wenn aus irgend einem Grunde ein Wechsel in der Herkunftsbezeichnung erwünscht oder notwendig war, weil etwa der betreffende Ort zu klein und daher zu unbekannt war, so wurde der Name des nächst größeren Ortes, des Territoriums, der Diözese oder ganz allgemein des Geburtslandes gewählt. Ein ganz natürlicher Vorgang. So wurde aus Hermann von Schildesche (bei Bielefeld) *Hermannus de Westfalia*, aus Heinrich von Friemar (bei Gotha) *Heinricus de Alemania*, aus Jan von Halberstadt Jan aus Sassenland, aus Jacob von Schefel (bei Soest) *Jacob de Susato*. *Johannes molitoris de Königsberg* (in Franken) nannte sich in seinen Briefen *Francus* oder *Germanus*. Diese Beispiele lassen sich ohne Schwierigkeiten vermehren, aber sie mögen genügen. Auch für Böhmen (auf jeden Fall im deutschen und lateinischen Sprachbereich) gilt diese Beobachtung. So wird der Prager Erzbischof Konrad von Vechta in den zeitgenössischen böhmischen Quellen *Teutonicus* und noch Amos Commenius *Niwniczensis* (nach dem Geburtsort) oder *Hunnobrodensis Morovus* (nach dem nächst größeren Ort) genannt⁷⁾. Wenn bei einem Wechsel von Namen, die auf Herkunftsamen zurückzuführen sind, diese Beobachtung nicht gelten soll, so muß nachgewiesen werden, daß es sich bei diesen Namen nicht um die üblichen Herkunftsbezeichnungen (Geburtsorte) handelt, sondern um Ortsbezeichnungen, die auf andere Gründe zurückzuführen sind, beispielsweise auf den Ort der augenblicklichen Tätigkeit. Der Frage der Entstehung der Bezeichnung von Hohenmauth und von Neumarkt ist Klapper nicht nachgegangen; wir werden darauf zurückkommen müssen.

Unsere Überlegungen haben gezeigt, daß die These von Klapper doch nicht so fundiert ist, wie sie auf den ersten Blick erscheint. Es gibt keinen direkten Beweis für ihre Richtigkeit. Alle Beweise, die Klapper und Genzsch für die Identität beider anbieten, sind Indizienbeweise, sie legen im günstigsten Falle dar, daß Johann von Hohenmauth und Johann von Neumarkt möglicher Weise identisch gewesen sein können, sie beweisen aber nicht zwingend, daß sie es gewesen sein müssen. Eine nur auf Vermutungen aufgebaute Beweisführung berechtigt aber nicht, Textkonjekturen vorzunehmen, wie es Klapper getan hat, um so die Widersprüche zwischen seiner These und den Quellen zu beseitigen. Fragen wir also, ob es weitere Argumente gibt, die außer diesen Widersprüchen noch gegen die Gleichsetzung beider Persönlichkeiten sprechen. Wir meinen, es gibt ihrer mehrere.

1. Schon die Tatsache stimmt doch nachdenklich, daß immer nur von Johann von Neumarkt, aber niemals von Johann von Hohenmauth als Kanzler Karls IV., als Bischof von Leitomischl oder Olmütz berichtet worden ist, weder zu seinen Lebzeiten noch nach seinem Tode, und zwar nicht nur in seinen Schriften und Briefsammlungen, sondern auch sonst; so weiß etwa im 18. Jahrhundert L. Hugo zu vermelden, daß der Kanzler Karls IV. *Johannes de Novo-*

⁷⁾ Bei der Durchsicht der Neuen Deutschen Biographie (1953 ff.) lassen sich mühelos weitere Zeugnisse für den Wechsel in der Herkunftsbezeichnung nach dem dargestellten Prinzip finden; vgl. auch A. Bach, Deutsche Namenkunde 1, ²I (1953) S. 105, § 363, 3. Bei Konrad von Wimpfen ist Bach ein Irrtum unterlaufen, Wimpina nennt er sich, weil er in Wimpfen geboren ist.

foro Abt von Klosterbruck in Mähren gewesen ist⁸⁾). Niemand soll von diesem Namenswechsel gewußt und ihn für erwähnenswert gehalten haben, einem Namenswechsel, den der Kanzler als Mann in Amt und Würden vollzogen haben soll? Diese Tatsache müßte doch eigentlich die Verfechter der These über den Namenswechsel stutzig gemacht haben. Was sollte Johann von Neumarkt veranlaßt haben, seinen „alten“ Namen abzulegen und einen „neuen“ anzunehmen? Neumarkt war damals wohl im Reich nicht sehr viel bekannter als Hohenmauth, zudem gibt es doch mehrere Orte dieses Namens. Nach Klapper hatte Johann diesen Namenswechsel vorgenommen, als er schon in der königlichen Kanzlei tätig war (erstes Zeugnis 1347), als er den Aufgaben eines Pfarrers in Neumarkt nicht mehr nachkommen konnte; seit 1346 nahmen mit päpstlicher Genehmigung die Antoniter von Brieg diese Aufgaben wahr⁹⁾). Noch 1344 bezeichnete sich Johann von Hohenmauth, der ja nach Klapper mit Johann von Neumarkt identisch sein soll, als Pfarrer von Neumarkt ausdrücklich „von Hohenmauth“. Johann von Neumarkt hätte also seine „böhmische“ Herkunftsbezeichnung von Hohenmauth erst in dem Augenblick mit der „schlesischen“ Ortsbezeichnung von Neumarkt vertauscht, in dem er nach Prag an den Hof des Königs geht, er sich also anschickt, aus Schlesien nach Böhmen „zurück-zukehren“. Wenige Jahre später wird er dann sogar Bischof von Leitomischl (1353) und dann von Olmütz (1364), aber er heißt immer weiter „von Neumarkt“. Die nach Klapper namengebende Pfarrei wird schon 1353, als Johann Bischof von Leitomischl wird, an einen anderen vergeben¹⁰⁾, aber Johann heißt dessen ungeachtet immer weiter von Neumarkt. Es ist kaum anzunehmen, daß jemand nach einem Amt oder nach einer Pfründe weiter benannt sein soll, die er gar nicht mehr innehat. Jemand heißt nur solange Pfarrer von N., so lange er die Pfarre von N. innehat; später wird von ihm bestenfalls noch als „gewesenem“ Pfarrer von N. oder so ähnlich gesprochen.

2. Johanns von Neumarkt Beziehungen zu Neumarkt und Schlesien lassen eher an schlesische als böhmische Herkunft denken. Was hätte den „Böhmen“ Johann von Neumarkt als Bischof von Olmütz veranlaßt, sich um den Breslauer Bischofssitz zu bewerben, zu dessen Diözese Neumarkt gehört? Sollte ein über 60jähriger, fast Erblindeter sich tatsächlich noch um ein möglicherweise reicher bepfründetes Bistum bemüht haben? Wenn Johann noch derartige Pläne verfolgt haben sollte, so hätte es doch näher gelegen, den Weg nach Prag zu beschreiten, wie sein Vorgänger auf dem Olmützer Stuhl, Johann V. Očko von Wlaschin, und mehrere seiner Nachfolger. Soweit wir sehen, hat kein Olmützer Bischof nach Johann sich wieder um den Breslauer Stuhl bemüht, und Johann tat es sogar über vier Jahre hinweg (1376—80). Während dieser Zeit wurde auch Prag frei, aber er strebte trotz seiner Beziehungen zum Prager Hof

⁸⁾ L. Hugo, *Sacri ordinis Praemonstratensis annales* 2 (1734) S. 89. Ob Johann von Neumarkt tatsächlich Abt des Prämonstratenserstifts gewesen ist, muß hier nicht entschieden werden. Beachtenswert erscheint uns aber, daß in der von N. B a c k m u n d, *Monasticon Praemonstratense* 1 (1949) S. 299 veröffentlichten Liste der Äbte von Klosterbruck für die Zeit Johanns von Neumarkt eine Lücke sich befindet, daß Johanns Vorgänger, der erste Bischof von Leitomischl, ebenfalls vorher Abt in Klosterbruck war und daß das Domkapitel in Leitomischl aus dem dortigen Prämonstratenserstift hervorgegangen ist. In unserem Zusammenhang ist wichtig, daß Johann eindeutig *de Novo foro* in den Annalen genannt wird.

⁹⁾ *Monumenta Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia*, hg. von L. K l i e m a n, 1 (1903) S. 430 Nr. 720.

¹⁰⁾ *Mon. Vat. Boh.* 2 (1907) S. 62 Nr. 146 und 147.

weiter nach Breslau. Von Johann von Neumarkt ist kein Zeugnis überliefert, das irgendwelche Beziehungen zu seinem „Geburtsort“ Hohenmauth auch nur andeutet, auch nicht, als er Bischof von Leitomischl, also Diözesanbischof von Hohenmauth, war. Lediglich 1375 erwähnt er den Ort einmal in einem Brief als Station auf seiner Reise nach Prag, aber nicht mehr¹¹⁾. Allerdings sind die Zeugnisse für Neumarkt auch nicht gerade besonders ergiebig. Immerhin bittet Johann in einem Brief an einen namentlich nicht genannten österreichischen Empfänger um Nachsicht für sein stilistisches Elaborat, das so ungenießbar sei wie der Neumarkter Wein, und spricht von der Rauheit des Neumarkter Schreibrohrs. Es mag dies die Anspielung eines Humanisten auf seinen Heimatort sein. Auch der Brief an einen Aegidius, wahrscheinlich früheren Lehrer in Neumarkt, könnte auf seine Herkunft aus Neumarkt deuten¹²⁾. Den erwünschten exakten Beweis können diese Briefe aber wohl ebenso wenig liefern, wie die Urkunde Karls IV., in der dieser die Schenkung eines Neumarkter Metzgers für die Kirche bestätigt und in der Johann als Zeuge genannt wird. Schieche Vermutung, daß Johann der Fürsprecher dieser doch nicht alltäglichen kaiserlichen Bestätigung einer derartigen Urkunde gewesen ist, hat etwas für sich¹³⁾. Auch der Brief Petrarca an den Kanzler könnte dahin gedeutet werden, daß dieser aus Schlesien und nicht aus Böhmen stammt, worauf Schieche ebenfalls aufmerksam gemacht hat. Petrarca läßt Johann in einem Land geboren sein, das klassische Studien verachtet, was doch wohl eher auf Schlesien als auf Böhmen (Universität Prag) bezogen werden muß, wenn es nicht ganz allgemein das Land nördlich der Alpen bezeichnen soll¹⁴⁾. Schon früh — kaum ist er in den Diensten Karls zu finden — läßt er sich im Besitz von schlesischen Pfründen nachweisen: Neumarkt 1348/49, Domkapitel Breslau 1349, Heilig-Kreuz-Stift Breslau 1351, Kollegiatstift Glogau 1351¹⁵⁾. Aber erst 1353 bittet der König, wie es scheint, vergeblich, den Papst um ein Kanonikat in Prag für Johann¹⁶⁾.

Auch Johanns Bruder Matthias finden wir zunächst als Zisterzienser in Leubus (bei Wohlau, Niederschlesien, dort wurde er auch begraben). Mit Johanns Hilfe wird er 1355 Bischof von Trebinje (in partibus infidelium). Als solcher vollzieht er für den durch die Geschäfte abwesenden Bruder bischöfliche Handlungen in dessen Bistum Leitomischl. Seit 1362 bis zu seinem Tode 1370 ist er Weihbischof, und zwar ebenfalls in Breslau¹⁷⁾. Beider Eltern werden in Nekrologen der schlesischen Klöster Kamenz und Heinrichau, aber in keinem böhmischen Nekrolog genannt¹⁸⁾, obwohl Johann damals Bischof in Olmütz war, er also doch ohne Schwierigkeiten eine entsprechende Stiftung in einem Kloster seiner Diözese machen konnte. Von Heinrichau konnte gerade in jüngster Zeit nachgewiesen werden, daß sein Nekrolog ein Gedenkbuch des schlesischen

¹¹⁾ Piur, S. 256 f. Nr. 171.

¹²⁾ Piur, S. 101 f. Nr. 64, S. 211 Nr. 140.

¹³⁾ Schieche, Neues über Johann von Neumarkt (s. Anm. 3) S. 294 ff.

¹⁴⁾ Schieche, ebenda S. 293; P. Piur, Vom Mittelalter zur Reformation 7, Briefe Petrarca (1933) S. 90 Nr. 20.

¹⁵⁾ Piur, S. 486 Nr. 391, S. 491 Nr. 396, S. 492 Nr. 397; vgl. auch S. 488—90 Nr. 393—95.

¹⁶⁾ Piur, S. 493 f. Nr. 398.

¹⁷⁾ J. Jungnitz, Die Breslauer Weihbischöfe (1914) S. 26—30; Piur, S. 267 f. Nr. 183, S. 479 f. Nr. 386.

¹⁸⁾ Piur, S. 479 f. Nr. 386.

Bürgertums ist¹⁹⁾. Ein Verwandter Johanns wird Mönch in Heinrichau²⁰⁾. Es lassen sich also Beziehungen Johanns und seiner Angehörigen zu Schlesien beobachten — Matthias wird im Nekrolog von Kamenz *specialis fautor* genannt²¹⁾ — auch in der Zeit, in der er nicht in Schlesien, sondern in Böhmen tätig ist. Anders verhält es sich mit seinen Beziehungen zu Böhmen. Sie lassen sich nur in der Zeit nachweisen, in der Johann in Leitomischl und Olmütz Bischof ist. Wir werden darüber in anderem Zusammenhang noch berichten. Hier begnügen wir uns mit diesem Hinweis.

3. Schon Schieche hat auf die Inkonsistenz in der Deutung der Bezeichnungen „von Hohenmauth“ und „von Neumarkt“ durch Klapper hingewiesen in den Angaben: *Johannes de Altamuta plebanus in Novofo*²²⁾ und *Johannes de Novofo*²³⁾ *rector parochialis ecclesie in Novofo*²⁴⁾. Wenn die Bezeichnung *de Altamuta* bedeutet, daß es sich dabei um eine Herkunftsbezeichnung, um den Geburtsort, handelt, daß Johann von Hohenmauth in Hohenmauth geboren ist, dann ist nicht einzusehen, warum das gleiche nicht auch für die Bezeichnung *de Novofo* bei Johann von Neumarkt gelten soll, daß nicht auch die Bezeichnung *de Novofo* bedeutet, daß es sich dabei um eine Herkunftsbezeichnung, um den Geburtsort, handelt, daß Johann von Neumarkt in Neumarkt geboren ist. Die gleiche Aussageform haben wir vor uns, wenn wir lesen: *Johannes de Novofo Wratislaviensis et Glogouiensis ecclesiarum canonicus*²⁴⁾ oder *Johannes de Novofo clericus Wratislaviensis diecesis*²⁵⁾. Wir kennen diese Form der Aussage auch aus anderen Bereichen, etwa: *Nikolaus von Leiden, Bildhauer zu Straßburg*²⁶⁾. Alle Angaben sind gleich gebaut: Vorname mit Ortsbezeichnung, Amts- oder Berufsangabe ebenfalls mit Ortsangabe, die natürlich im Lateinischen auch durch das Adjektiv ausgedrückt werden kann. Diese Angaben müssen daher doch auch in der gleichen Weise interpretiert werden, oder es muß bewiesen werden, warum das, was im Falle Johann von Hohenmauth oder Nikolaus von Leiden richtig ist und von niemanden bestritten wird, im Falle Johann von Neumarkt falsch sein soll. Wie soll die zweimalige Nennung des Ortsnamens Neumarkt in: *Johannes de Novofo rector parochialis ecclesie in Novofo* gedeutet werden? Soll sie wirklich beide Male den Ort der Tätigkeit darstellen? Außerdem darf nicht vergessen werden, daß Johann auch noch *de Novofo* genannt wird, als die Pfarre in Neumarkt schon einem anderen übertragen ist, wie wir gezeigt haben. Unsere Deutung der Ortsangabe hinter dem Vornamen als Geburtsort stimmt ganz mit den Gewohnheiten vor dem Festwerden der Familiennamen überein. Wir erinnern nur an Peter von Aspelt, Nikolaus von Cues, Erasmus von Rotterdam oder Lucas Cranach, sie alle heißen nach ihrem Geburtsort. Das geht sogar so weit, daß schon vorhandene Familiennamen wieder zugunsten der Herkunftsbezeichnung aufgegeben werden. So heißt der Cusaner mit Familiennamen Krebs und Cranach wahrscheinlich Sunder. Hinter dieser Gewohnheit

¹⁹⁾ H. Krüger, Der Nekrolog des Klosters Heinrichau, Archiv für schlesische KG 31 (1973) S. 36—69, bes. S. 67.

²⁰⁾ Piur, S. 287 Nr. 205.

²¹⁾ Piur, S. 479 f. Nr. 386.

²²⁾ Piur, S. 482 ff. Nr. 388; in der Anmerkung sind die Zeugnisse über Johann von Hohenmauth zusammengestellt.

²³⁾ Piur, S. 492 f. Nr. 397.

²⁴⁾ Piur, S. 491 f. Nr. 396.

²⁵⁾ Piur, S. 486 f. Nr. 391.

²⁶⁾ O. Wertheimer, Nicolaus Gerhaert (1929) S. 93—95.

verbirgt sich eine so feste Regel, daß es noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts im Kölner Buch Weinsberg heißt: „zum zweiten bekommen etliche einen Zunamen von ihrer Heimat, stadt, dorf, fleck, hof, da sie geboren sin, behalten den neuen Zunamen und lassen den alten hinden“²⁷⁾. Schon diese wenigen Beispiele zeigen, welche Rolle die Herkunftsbezeichnung bei der Namengebung gespielt hat. Es kann als Faustregel gelten: Orts- und Ländernamen hinter dem Rufnamen stellen den Geburtsort dar, Ortsangaben hinter einer Berufsangabe geben den Ort der Tätigkeit an. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, warum diese Erkenntnis im Falle Johann von Neumarkt nicht gültig sein soll. *Johannes de Novoforo rector parochialis ecclesie de Novoforo* ist in Neumarkt geboren und Rektor der Kirche in eben diesem Neumarkt. *Johannes de Novoforo* ist die übliche Herkunftsbezeichnung. Wir haben schon einführend dargelegt, auf welche Weise eine derartige Bezeichnung durch eine andere ersetzt werden konnte. Die Herkunftsbezeichnungen von Hohenmauth und von Neumarkt schließen aus, daß Johann von Hohenmauth identisch ist mit Johann von Neumarkt. Aus einem Johann von Hohenmauth kann ein Johann von Prag oder Böhmen, aus einem Johann von Neumarkt ein Johann von Breslau oder Schlesien werden, aber niemals ein Johann von Hohenmauth oder umgekehrt. Die Bezeichnung „Johann von Neumarkt“ besagt, daß ihr Träger in Neumarkt geboren ist und er zur Unterscheidung von andern Johanns diese Herkunftsbezeichnung führte, sie erklärt, warum wir keine weiteren Angehörigen seiner Familie mit der gleichen Bezeichnung „von Neumarkt“ finden, eine Beobachtung, auf die Schieche keine Antwort wußte.

Bei der Feststellung, Johann von Neumarkt führt die Bezeichnung von Neumarkt, da er dort geboren ist, wird der Verfechter der Identitätstheorie natürlich sofort fragen: Was ist mit Matthias von Hohenmauth, der zweifellos der Bruder Johanns von Neumarkt ist? Macht er nicht das Ergebnis unserer Überlegungen zunichte? Nur einmal (1355) wird Matthias genannt: *Matthias de Altamuta electus Tribuniensis*²⁸⁾, sonst wird von ihm gesprochen als Mönch von Lebus, Bischof von Trebinje oder Weihbischof von Breslau. Diese Bezeichnungen helfen uns nicht weiter, sie geben den Ort seines Amtes oder seiner Tätigkeit an und lassen jede Herkunft offen. Die Bezeichnung von Hohenmauth kann nach dem, was wir bisher ausgeführt haben, den Ort seiner Herkunft oder seiner damaligen Tätigkeit angeben. Jede dieser beiden Möglichkeiten läßt sich verständlich machen und begründen. Haben wir darin eine Herkunftsangabe zu sehen, so ist Matthias tatsächlich in Hohenmauth geboren. Durch die Untersuchungen von Peter Moraw wissen wir, daß die Familie Johanns von Neumarkt bis nach Brünn verwandtschaftliche Beziehungen besessen hat²⁹⁾. Es bereitet daher keine Schwierigkeiten, uns vorzustellen, daß die Eltern irgendwann einmal in Hohenmauth gelebt haben und daß Matthias dort geboren ist, er also zu Recht von Hohenmauth genannt wird. Beispiele dafür, daß Geschwister nicht die gleiche Herkunftsbezeichnung tragen, gibt es schon aus dem Neumarkt benachbarten Breslau, so *petir von dem Berge Henlin von Glogow sein Bruder*; *Hannos Butum von Lemberg Nikolos von Tycke sein Bruder*³⁰⁾.

²⁷⁾ Das Buch Weinsberg, bearbeitet von F. Lau, 3 (1897), S. 112.

²⁸⁾ Schieche, Neues über Johann von Neumarkt (s. Anm. 3) S. 298.

²⁹⁾ P. Moraw, König, Reich und Territorium im späten Mittelalter, Bd. 1, masch. Habilitationsschrift Heidelberg 1971, zu Johann von Neumarkt S. 148 ff., 320 ff. Ich danke dem Verfasser, daß er mir die entsprechenden Abschnitte zur Verfügung gestellt hat.

³⁰⁾ H. Reichert, Die deutschen Familiennamen nach Breslauer Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts, Wort und Brauch 1 (1908) S. 150—53.

Der bekannte Humanist Wimpina nannte sich zeitlebens nach seinem Geburtsort Wimpfen, obwohl seine Eltern sehr bald nach seiner Geburt nach Buchen verzogen und er dort seine Kindheit verbracht hatte³¹⁾. Die beiden verschiedenen Herkunftsbezeichnungen von Neumarkt und von Hohenmauth sind bei den Brüdern Johann und Matthias durchaus denkbar und stellen nichts Besonderes dar.

Denkbar ist aber auch, daß es sich bei der nur einmal überlieferten Bezeichnung Matthias von Hohenmauth nur um den Ort seiner damaligen Tätigkeit, um seinen damaligen, durch eben diese Tätigkeit bedingten Wohnort handelt. Vergessen wir nicht, daß Matthias 1355 seinen mit dem Kaiser in Italien weilenden Bruder in dessen Diözese Leitomischl vertrat, und daß Hohenmauth zu dieser Diözese gehörte. Trebinje scheidet als möglicher Ort der Tätigkeit für Matthias aus.

Nehmen wir an, daß die Eltern Johanns einmal tatsächlich in Hohenmauth gelebt haben und Matthias dort geboren ist, so spricht bei den Beziehungen der Eltern, Johanns und auch des Matthias zu Schlesien — wir sprachen schon darüber — nichts dafür, daß sie in Hohenmauth geblieben sind, auch nicht die Tatsache, daß ein Schwager Johanns (1375/76 nachweisbar) Richter in Hohenmauth gewesen ist³²⁾. Erinnern wir uns, Hohenmauth lag in der Diözese Leitomischl und war außerdem eine königliche Stadt³³⁾. Wie leicht war es nun für den Diözesanbischof und Kanzler möglich, einen Verwandten in Hohenmauth mit einem Amt zu versorgen; ein damals doch allgemein übliches Verfahren. Johanns Briefe lassen erkennen, wie er auch sonst für seine Verwandten gesorgt hat, auch durch Übertragung von Ämtern in seinen Diözesen Leitomischl und Olmütz³⁴⁾. Bei der dürftigen Quellenlage läßt sich also nicht eindeutig entscheiden, worauf die Beziehungen der Geschwister Johanns zu Hohenmauth beruhen; ob es sich dabei um einen unerklärbaren Zufall in der Überlieferung handelt oder ob alte, sonst nicht mehr faßbare Familienbeziehungen sichtbar werden, wissen wir nicht. Wie wir oben schon gezeigt haben, lassen sich irgendwelche persönlichen Beziehungen Johanns zu der Stadt nicht beobachten. Die einmalige Bezeichnung des Bruders Matthias von Hohenmauth liefert keinen Beweis für die Herkunft Johanns von Neumarkt aus Hohenmauth.

Die von Klapper nirgends bewiesene Behauptung, die für seine These der Identität so entscheidend ist, daß nämlich Johann von Hohenmauth und Matthias von Hohenmauth auf Grund der Bezeichnung „von Hohenmauth“ Brüder seien, ist unhaltbar. Wie wir schon gezeigt haben, besagt die Bezeichnung unter der nicht zu beweisenden Annahme der Herkunftsbezeichnung doch nur, daß beide aus Hohenmauth oder auch nur der näheren Umgebung der Stadt stammen. Auf irgendwelche Verwandtschaft daraus schließen zu wollen, hieße der Phantasie Tür und Tor öffnen. Ein Blick in die Matrikeln der Universitäten des 14./15. Jahrhunderts zeigt die Unhaltbarkeit der Methode und These Klappers. Alle unter dem gleichen Herkunftsnamen auftretenden Studenten wären danach Brüder, und das hat bisher noch niemand angenommen und will wohl auch niemand behaupten, auch gewiß kein Verfechter und Verteidiger der Klapperschen These. Die Haltlosigkeit der Annahme Klappers liegt auf der

³¹⁾ P. Albert, Konrad Koch Wimpina von Buchen (1931) S. 1 ff.

³²⁾ Piur, S. 274—78 Nr. 190—93.

³³⁾ Klapper, Zur Lebensgeschichte (s. Anm. 1) S. 154.

³⁴⁾ Piur, S. 269—88 Nr. 183—205; vgl. auch S. 88 f. Nr. 52, S. 146 f. Nr. 91, S. 152 f. Nr. 97, S. 243 f. Nr. 159.

Hand. Mit derartigen Vorstellungen und Argumenten kann keine Personengeschichte geschrieben werden, weder für das Mittelalter noch für die frühe Neuzeit. Wie man auch die Bezeichnung „von Hohenmauth“ für Matthias deuten mag, ob als Bezeichnung des Geburtsortes oder als die des Ortes der Tätigkeit — beides ist möglich —, so darf auf keinen Fall daraus geschlossen werden, daß Johann von Hohenmauth und Matthias von Hohenmauth Brüder sind, und wiederum hieraus weiter, daß Johann von Neumarkt als Bruder des Matthias von Hohenmauth identisch mit Johann von Hohenmauth ist. Diesen unstatthaften Schlüssen widerspricht schon die Tatsache, daß die Bezeichnung „von Neumarkt“ für den Kanzler Karls IV. eine Herkunftsbezeichnung darstellt, wie wir dargelegt haben.

4. Wir haben darauf hingewiesen, daß Johann von Hohenmauth schon 1341 Inhaber eines Kanonikats am Breslauer Kreuzstift ist, daß aber Johann von Neumarkt ein solches erst nach 1346 erworben haben kann. Dieses geht aus einem Brief hervor, den der Breslauer Domherr und herzogliche Protonotar Otto von Dony an *Johannes Novoforensis* geschrieben hat, über den Schieche ausführlich berichtet³⁵⁾: „Darin ersucht Otto von Dony Johann von Neumarkt um Förderung einer Eingabe beim königlichen Hof und stellt ihm als Beweis seiner Dankbarkeit einen Teil der bei glücklicher Erledigung des Gesuches erhaltenen Geldsumme in Aussicht. Otto wendet sich weiter wegen einer Anstellung am königlichen Hofe an Johann, deren er selbst sowie sein Neffe, Dr. Johann von Dony, gern teilhaftig werden möchten. Der Schreiber bittet endlich, dem Überbringer, einem Abgesandten des Kapitels vom Hl. Kreuz zu Breslau, hilfreich beizustehen, und verspricht, als Gegendienst für all die erwiesenen Liebenswürdigkeiten die Ernennung Johanns von Neumarkt zum Kanoniker vom Hl. Kreuz zu Breslau zu betreiben. Der Brief kann erst nach dem 15. Mai 1346 abgefaßt worden sein, da gemäß einer an diesem Tage von Bolko II. von Schweidnitz ausgestellten Urkunde Ottos Neffe Johann zur selben Zeit an der Universität Bologna studierte und also erst später den ihm in unserem Briefe zuerkannten Doktorgrad erhielt.“ Der Empfänger des Briefes, Johann von Neumarkt, kann daher auf keinen Fall identisch sein mit Johann von Hohenmauth, da dieser ja schon 1341, wie wiederholt gesagt, ein Kanonikat am Hl. Kreuzstift in Breslau besessen hat und es doch wohl unvorstellbar ist, daß jemand Inhaber von zwei Kanonikaten des gleichen Kapitels gewesen ist. Auch Klapper zieht diese Möglichkeit nicht in Erwägung, er ändert daher den Wortlaut des Briefes. In anderem Zusammenhang werden wir zeigen, daß der Brief Donyms frühestens 1347 an Johann von Neumarkt geschrieben sein kann.

5. Genzsch hat mit Hilfe eines Schriftvergleichs versucht, die Identität beider zu unterbauen³⁶⁾. Dem ersten Teil des Vergleichs können wir durchaus zustimmen. Er weist darin nach, daß Johann von Hohenmauth 1344 aus der münsterbergischen Kanzlei in die König Johanns von Böhmen überwechselt, und zeigt dabei, daß die Hand des königlichen Schreibers Johann, Pleban von Neumarkt, die Johanns von Hohenmauth sein muß. Seinen weiteren Ausführungen vermögen wir allerdings nicht zu folgen, nämlich dem entscheidenden Vergleich der so erkannten Schrift des Johann von Hohenmauth mit der des Johann von Neumarkt. Genzsch verbannt diesen Vergleich unverständlicher Weise in eine Anmerkung, obwohl er doch das wichtigste Glied in seiner Beweiskette Johann von Hohenmauth gleich Johann von Neumarkt ist und

³⁵⁾ Schieche, Die Herkunft Johanns von Neumarkt (s. Anm. 3) S. 25 f.

³⁶⁾ Genzsch, S. 102 Anm. 56.

daher in den Text gehört. Genzsch schreibt: „Wir haben die Hand des Hohenmauth allein aus unserem in sich zusammenhängenden frühen Material identifiziert und davon abgesehen, seine zahlreich erhaltenen Unterfertigungen auf Urkunden Karls IV. heranzuziehen oder in den „Kaiserurkunden in Abbildungen“ Lfr. V Tf. 7 wiedergegebene Recognitionen von 1354. Die Schrift dieser späten Vermerke unterscheidet sich übrigens nicht unerheblich von denjenigen der Münsterbergischen Urkunden; so sind ihr z. B. gerade jene großen und kleinen S-Formen völlig fremd, die bis 1345 für Johann“ (von Hohenmauth) „so typisch sind; statt ihrer findet sich nun die normale durchgezogene Form, so schon in der Unterfertigung der Urkunde von 1348 März 27 (STA: Rep. 63/99; vgl. BH 54). Erst wenn wir die beiden Urkunden von 1345“ (jetzt Piur Nr. 389 und Anm.) „beim Schriftvergleich einschalten, tritt die Identität der Hände überzeugend hervor“. Soweit Genzsch. Daß dieser Beweis nicht befriedigt, muß wohl nicht näher begründet werden; Genzsch gesteht ja selbst, daß die Schriften nicht unerheblich voneinander abweichen. Die nach Genzsch für Johann von Hohenmauth typischen großen und kleinen S-Formen fehlen in der Schrift, die Johann von Neumarkt zugewiesen wird, und zwar nicht nur in der von 1354 sondern ebenso auch schon in der von 1348 März 27, der frühesten bisher bekannten Schriftprobe Johanns von Neumarkt. In der diesem zuzuweisenden Schrift findet sich soviel „Normales“, daß es Piur offenläßt, ob es sich bei dem von ihm abgebildeten Brief Johanns an Guido Gonzaga um ein Autograph Johanns handelt. Der von Genzsch durchgeführte Schriftvergleich ist in keiner Weise dazu angetan, unsere Auffassung zu erschüttern, daß Johann von Hohenmauth und Johann von Neumarkt nicht miteinander identisch sind. Auch hier hat Zatschek schon seinerzeit Bedenken geäußert³⁷⁾.

6. Johann von Hohenmauth bezeichnet sich wiederholt als Notar und Protonotar der Herzöge Bolko und Nikolaus von Münsterberg. Johann von Neumarkt wird hingegen nur einmal und zwar 1363 von Karl IV. ausdrücklich „vormals Landschreiber“ des Herzogs Nikolaus genannt³⁸⁾. Weitere Nachrichten über irgendwelche Beziehungen Johanns von Neumarkt zu den Herzögen von Münsterberg besitzen wir nicht. Beide, Johann von Hohenmauth wie auch Johann von Neumarkt, sind also im Dienst der Herzöge tätig gewesen; aber berechtigt diese Tatsache schon zu der Annahme, beide hätten auch das gleiche Amt zur gleichen Zeit bekleidet? Ist die Tätigkeit eines Notars oder Protonotars gleichzusetzen der eines Landschreibers? Wir meinen, nein. 1359 verordnet Karl IV., daß wie in Böhmen so auch in Mähren ein Landschreiber sein solle, gleichzeitig erläßt er nähere Bestimmungen über die Landtafel Mährens, deren Verwahrung, Weiterführung und Benutzung³⁹⁾. Und sein Vater, König Johann von Böhmen, verfügt 1341 für die Breslauer Bürger, die im Jurisdiktionsbereich des Königs Zinsen, Einkünfte, Besitzungen oder Erbgüter im Wert von 100 Mark kaufen, dem derzeitigen Landschreiber (*terre notario*) von 100 Mark nur eine Mark Gebühr für die Dienstleistungen zu zahlen⁴⁰⁾. Der Landschreiber hat also ganz andere Aufgaben zu erfüllen als der Notar. Er ist nicht zuständig für das Schreiben und Ausfertigen von Urkunden des Fürsten, sondern er hat ganz eindeutig mit wirtschaftlichen und finanziellen

³⁷⁾ A. Hessel, Die Schrift der Reichskanzlei seit dem Interregnum und die Entstehung der Fraktur, Nachrichten Göttingen NF 2, 3 (1937) S. 52 Anm. 6.

³⁸⁾ Piur, S. 480 f. Nr. 387.

³⁹⁾ Böhm er - Hu ber, Reg. imp. S. 237 Nr. 2902; 1348 wird für Böhmen als Landschreiber genannt: Heinrich Propst von Prag, BH S. 82 Nr. 740.

⁴⁰⁾ Codex diplomaticus Silesiae 30 (1925) Nr. 6719.

Dingen, auch von Privatleuten, zu tun. Nach Lindner hat er die Geschäfte der Landtafel unter sich. Der gleiche Eindruck ergibt sich bei der Durchsicht schlesischer oder oberpfälzischer Regestenwerke⁴¹⁾. Ein noch deutlicheres Bild von der Tätigkeit eines Landschreibers vermitteln die österreichische und steiermärkische Überlieferung, auch hier ist der Landschreiber u. a. mit Aufgaben finanzieller Art, ja sogar mit denen der Rechtsprechung betraut⁴²⁾. Wenn sich vielleicht auch die Aufgaben eines Landschreibers in Österreich und der Steiermark nicht in allem mit denen in Schlesien decken, so bleibt aber doch die Tatsache, daß die Tätigkeit eines Landschreibers grundsätzlich nicht identisch ist mit der eines Notars oder Protonotars. Die Vorstellung, bei den Herzögen von Münsterberg sei möglicherweise die Verwaltung noch so wenig ausgebaut gewesen, daß das Amt des Landschreibers und des Notars von einer Person ausgeübt worden ist, hat nur wenig Wahrscheinlichkeit für sich und müßte bewiesen werden. Wie schon erwähnt, hören wir, daß im November 1344 neben dem Protonotar Johann von Hohenmauth der Notar Johanns de Magnasalina in der Kanzlei der Herzöge tätig gewesen ist. Die Untersuchungen von Genzsch haben gezeigt, daß wir es in der fraglichen Zeit in der Kanzlei mit drei verschiedenen Händen zu tun haben, von denen er mit guten Gründen eine davon Johann von Hohenmauth zuweist. Wir haben also keinen Grund, annehmen zu müssen, die münsterbergische Behördenorganisation stecke noch so in den Anfängen, daß ein Notar alle anfallende Arbeit erledigen muß. Welches Ansehen und welche Bedeutung damals ein Landschreiber in Schlesien genießen konnte, zeigen die zahlreichen Erwähnungen des königlichen Landschreibers in Breslau, Lutke Culpe⁴³⁾. Es scheint uns eine lohnende Aufgabe, einmal die Tätigkeit der Landschreiber in den Ländern der böhmischen Krone zu untersuchen. Wir müssen uns mit diesem Hinweis begnügen.

Nach allem, was wir ausgeführt haben, können wir davon ausgehen, daß Karl IV. und sein Kanzler Johann von Neumarkt eine klare Vorstellung von den Funktionen und Aufgaben eines Landschreibers in Schlesien gehabt und den Ausdruck bewußt gebraucht haben, als 1363 der Kaiser wenige Jahre nach seiner Anordnung über die Einsetzung eines Landschreibers in Mähren, an deren Zustandekommen Johann als Kanzler natürlich beteiligt war, Johann in der Urkunde Karls ausdrücklich als „vormaliger Landschreiber“ des Herzogs Nikolaus von Münsterberg bezeichnet. Es handelt sich dabei um die Bestätigung einer verbrannten Urkunde des Herzogs Nikolaus über einen Kaufvertrag, also um finanzielle Vereinbarungen, über die der Landschreiber des Herzogs Bescheid wissen muß. Johann von Neumarkt ist also von der Sache her als „gewesener Landschreiber“ geeignet gewesen, die Richtigkeit des Tatbestandes in der Urkunde Karls zu bezeugen. Es gibt keinen Grund, die Angabe nicht wörtlich zu nehmen. Johann war Landschreiber unter Herzog Nikolaus von Münsterberg. Für eine gleichzeitige Tätigkeit als Notar gibt es keinen Anhaltspunkt und damit auch keine Stütze von hieraus für die These Klappers, zumal die Urkunde Karls keinen Hinweis gibt, wann Johann von Neumarkt als Landschreiber tätig war. Es bleibt also dabei: Johann von Hohenmauth ist

⁴¹⁾ Th. Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. (1882) S. 27; Codex dipl. Silesiae 29 (1923), 30 (1925) Register; Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1 (1894) Register.

⁴²⁾ A. Mell, Grundriß der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Landes Steiermark (1929) S. 171—75; A. Dopsch, Beiträge zur Geschichte der Finanzverwaltung Österreichs im 13. Jahrhundert, MIOG 18 (1897) S. 233 bis 340.

⁴³⁾ Codex dipl. Silesiae 29 (1923), Register unter Culpe.

Notar bzw. Protonotar und Johann von Neumarkt Landschreiber der Herzöge von Münsterberg gewesen.

7. Zu auf den ersten Blick nicht ganz so eindeutigen Ergebnissen führt die Betrachtung der kirchlichen Ämter. Johann von Hohenmauth wird 1344 *plebanus* von Neumarkt genannt⁴⁴⁾ und Johann von Neumarkt 1351 *rector parochialis ecclesie* in Neumarkt⁴⁵⁾. Um die gleiche Kirche handelt es sich zweifellos, aber trotzdem können beide Ämter auf keinen Fall kommentarlos einander gleichgesetzt werden, was bisher geschehen ist. Der Rektor einer Kirche ist der Inhaber der Pfründe, während der Pleban der Priester, der Leutpriester, ist. Ganz deutlich wird dieses aus einer Urkunde des Bischofs Nanker von Breslau (1341), in der die Rektoren und Priester von mehreren Breslauer Kirchen gleichzeitig nebeneinander genannt werden⁴⁶⁾. Diese Beobachtung schließt aber nicht aus, daß der Pleban einer Kirche gelegentlich auch gleichzeitig ihr Rektor gewesen oder aber später geworden ist. Dieser Fall ist — wenn wir die wenigen Nachrichten richtig deuten — an der Kirche in Neumarkt eingetreten. Am 2. November 1344 verzichtet Johann von Hohenmauth auf seine Tätigkeit in der Kanzlei der Herzöge von Münsterberg und bestellt einen Vertreter. Dieser Verzicht wird nur verständlich, wenn Johann eine besser dotierte oder ehrenvollere Tätigkeit aufnehmen will oder schon aufgenommen hat. Einen Hinweis darauf gibt uns die Tatsache, daß er bei dieser Gelegenheit erstmalig Pleban von Neumarkt genannt wird⁴⁷⁾. Diese Pfarre kann er nicht für seine Tätigkeit in der Kanzlei der Herzöge erhalten haben, Neumarkt ist eine königliche Pfarrei und dient den königlichen Notaren zur Versorgung⁴⁸⁾. Voraussetzung für den Empfang dieser Pfründe ist also, daß Johann von Hohenmauth in die Dienste König Johanns von Böhmen übergetreten ist. Es überrascht daher nicht, daß wir in den folgenden Jahren, und zwar schon 1345, einen *Johannes plebanus Novoforesensis* als Schreiber und Notar in der Kanzlei Johanns von Böhmen⁴⁹⁾ und Karls IV. finden⁵⁰⁾. Durch Schriftvergleich hat nun Genzsch nachgewiesen, daß dieser Notar Johannes, der sich 1345 und 1348 je zweimal *plebanus* von Neumarkt nennt, mit einem Notar der münsterbergischen Kanzlei identisch ist. Es kann sich nach dem, was wir soeben ausgeführt haben und was auch Genzsch schon erkannt hat, nur um Johann von Hohenmauth handeln, der ja 1344 seinen Dienst in Münsterberg aufgegeben und sich bei dieser Gelegenheit ausdrücklich Pleban von Neumarkt genannt hat.

Halten wir also fest: 1344 und 1345 ist eindeutig Johann von Hohenmauth Pfarrer in Neumarkt und königlicher Notar. Ebenso eindeutig ist 1349 aber Johann von Neumarkt Pfarrer in Neumarkt und königlicher Notar. Es kauft nämlich der *pfarrer zu dem Newenmarkte ... des Kunigs schryber* auf Veranlassung des Königs am 30. Oktober ein Haus in Breslau. Da Johann von Neumarkt dieses Haus 1354 wieder verkauft⁵¹⁾, müssen wir auch in dem

⁴⁴⁾ Piur, S. 482 f. Nr. 388.

⁴⁵⁾ Piur, S. 492 f. Nr. 397.

⁴⁶⁾ Urkunden zur Geschichte des Bistums Breslau, hg. von G. A. Stenzel (1845) Nr. 267.

⁴⁷⁾ Piur, S. 482 f. Nr. 388.

⁴⁸⁾ *consuetudo ab olim per clericos regi seculares*, Mon. Vat. Boh. 1, S. 430 Nr. 720.

⁴⁹⁾ Piur, S. 483 Nr. 389; G. Korn, Breslauer Urkundenbuch (1870) Nr. 164.

⁵⁰⁾ R. Doehler, Die Urkunden des Klosters St. Marienthal, Neues Lausitzisches Magazin 78 (1902) S. 42 f. Nr. 40; BH Nr. 734; J. Čelakovský, Codex Municipalis regni Bohemiae 2 (1895) Nr. 274.

⁵¹⁾ Lindner, S. 16 Anm. 3.

Käufer Johann von Neumarkt sehen. Haben wir hier nun doch noch über den Besitz und das Amt ein Zeugnis für die Identität beider gefunden? Nein, denn Johann von Hohenmauth und Johann von Neumarkt folgen hier im gleichen Amt des königlichen Notars zeitlich sehr eng aufeinander, haben vielleicht sogar nebeneinander gearbeitet. Ungewiß scheint nur, ob wir in dem königlichen Notar *Johannes plebanus Novoforensis* von 1348 August 17 und 18 noch Johann von Hohenmauth oder schon Johann von Neumarkt zu sehen haben⁵⁰⁾. Die Rekognitionszeilen mit der Per-Manus-Formel der wiederholt genannten Urkunden von 1345, 1347 und August 1348 lassen nicht erkennen, wann der eine oder andere als Notar (*cancellarius*) tätig war. Sie lauten: 1345 (Johann von Hohenmauth) *Data per (dominum) regem Johannes plebanus Novoforensis*; 1347 (Johann von Neumarkt) *Per dominum cancellarium Johannes Noviforensis*; 1348 (?) *Per dominum cancellarium Johannes plebanus Novoforensis*. Da im Rahmen unserer Untersuchung ein Schriftvergleich an den Urkunden nicht durchgeführt werden kann — die Originale sind uns nicht zugänglich —, müssen wir die in unserem Zusammenhang nicht entscheidende Frage unbeantwortet lassen, ob im August 1348 noch Johann von Hohenmauth Pfarrer in Neumarkt war oder schon Johann von Neumarkt. Es läßt sich nur sagen, im März 1348 war der Wechsel im Pfarramt noch nicht und im Oktober 1349 war er schon vollzogen.

Nun läßt sich auch der bekannte Brief Karls IV. an den Bischof von Breslau genauer datieren, in dem er diesen um die Befreiung seines *notarius dilectus* . . . *cum sit in dictaminibus promptus theutonicis et latinis* von den Pflichten eines Pfarrers in Neumarkt bittet⁵²⁾. Da einerseits Johann frühestens 1348/49 Pfarrer in Neumarkt geworden ist und er noch am 30. Oktober 1349 auf Veranlassung des Königs das Haus in Breslau gekauft hat — doch wohl, damit er seinen Pflichten als Pfarrer und Notar besser nachkommen könne — und das andererseits dem König alles daranliegen muß, seinen fähigen Notar von den lästigen Pflichten eines Pfarrers zu befreien, kann der Brief Karls frühestens Ende 1349, besser noch 1350 geschrieben worden sein. Er hat dann wohl bewirkt, daß Johann von Neumarkt *rector parochialis ecclesie* statt *plebanus* in seiner Heimatstadt Neumarkt geworden ist. Auf jeden Fall hören wir später nichts mehr von dem *plebanus* Johann von Neumarkt. 1351 wird er ausdrücklich in einem päpstlichen Schreiben *rector* in Neumarkt genannt⁵³⁾. Wie auch sonst in seiner Laufbahn hat er diese Station des Aufstiegs wohl schnell durchheilt.

8. Zu den Feststellungen, daß wir es mit zwei Notaren mit dem Namen Johann zu tun haben und daß Johann von Neumarkt noch nicht 1344, sondern erst später seine Tätigkeit in der königlichen Kanzlei aufgenommen hat, paßt gut der Brief Johanns von Neumarkt an den Kaiser aus der zweiten Hälfte des Jahres 1374⁵⁴⁾. Johann weist darin auf seine 26jährige Tätigkeit im Dienste Karls hin. Rechnet man nun diese Zeit unter Berücksichtigung der Unterbrechung 1364/65, in der Johann nicht Kanzler war, vom Jahr 1374 zurück, so kommt man in das Jahr 1347, in dem Johann nach seiner eigenen Angabe seinen Dienst in der königlichen Kanzlei aufgenommen hat. Aus dem Jahre 1347 besitzen wir nun tatsächlich das erste Zeugnis für seine dortige Tätigkeit. Es gibt keine Veranlassung, dieses Selbstzeugnis Johanns — wie bisher — unbeachtet zu lassen, im Gegenteil, Johann hält dem Kaiser den Undank vor, der ihm dadurch widerfahren ist, daß er das Kanzleramt 1374 verloren hat. Wir müssen

⁵²⁾ Piur, S. 487 f. Nr. 392.

⁵³⁾ Piur, S. 492 f. Nr. 397.

⁵⁴⁾ Piur, S. 72 f. Nr. 42.

davon ausgehen, daß die Zeitangabe Johanns richtig ist, denn natürlich war auch dem Kaiser das Jahr des Eintritts seines Kanzlers gegenwärtig. Ein früherer Eintritt in die Kanzlei und damit eine noch längere Dienstzeit hätte Johann auf jeden Fall angegeben, da dadurch das ihm widerfahrende Unrecht ja noch größer erscheinen mußte. Es bleibt dabei: Johann ist auf Grund seiner eigenen Angaben 1347 in den Dienst Karls getreten. Er kann also auch auf Grund dieser Überlegungen nicht identisch sein mit dem königlichen Notar und Pleban von Neumarkt von 1345 Johann von Hohenmauth, denn dieser trat ja nachweislich schon spätestens Oktober/November 1344 in den Dienst der Luxemburger. Aus dem gleichen Grunde kann der oben ausführlich besprochene Brief Ottos von Donyon frühestens 1347 geschrieben sein.

Es gab also von 1347 bis 1348/49 tatsächlich zwei Notare des Namens Johann in der Kanzlei der Luxemburger: Johann von Hohenmauth (seit 1344) und Johann von Neumarkt (seit 1347). Ihre Laufbahn führte beide — soweit wir sehen können — zunächst in den Dienst der Herzöge von Münsterberg, so daß die Vorstellung naheliegen konnte, sie seien identisch. Aber ihre Herkunft — Johann von Hohenmauth kommt aus Böhmen, Johann von Neumarkt aus Schlesien — wie auch ihre unterschiedliche Tätigkeit im Dienst der Herzöge — Johann von Hohenmauth war Protonotar und Johann von Neumarkt Landschreiber — und später auch im Dienste der Könige verbietet die Annahme der Identität. Von Johann von Hohenmauth wissen wir nur wenig, während das Leben Johanns von Neumarkt seit dem Eintritt in die Kanzlei Karls IV. 1347 deutlich vor uns liegt. Johann von Hohenmauth scheint älter als Johann von Neumarkt gewesen zu sein, auf jeden Fall verschwindet er 1348/49 aus unserem Blickfeld, was doch dafür spricht, daß er damals gestorben ist. Johann von Hohenmauth durchlief die Laufbahn eines Notars in der Kanzlei eines kleinen Dynasten, wechselte dann Ende 1344 in die des böhmischen Königs über, ohne aber dort noch im Vergleich zu Johann von Neumarkt eine große Karriere zu machen; er erhielt — wie üblich — eine königliche Pfarrei zur Versorgung, nämlich Neumarkt. Aus eben diesem Neumarkt entstammt nun Johann von Neumarkt. Er wird nach seiner Tätigkeit als Landschreiber im Dienste der münsterbergischen Herzöge 1347 königlicher Notar und 1348/49 mit der freigewordenen Pfarrei seines Geburtsortes Neumarkt versorgt. Wie die vom Kaiser wie auch von Johann angedeutete Tätigkeit für König Johann⁵⁵⁾ in diese Laufbahn eingeordnet werden muß, bleibt ungewiß. Wahrscheinlich war er zunächst in den Diensten König Johanns, war dann Landschreiber bei dem Herzog Nikolaus und trat 1347 in die Kanzlei Karls ein. Dank seiner Sprachkenntnisse und der Erfahrungen eines Notars und Landschreibers verbunden mit einem großen Organisationstalent im Geschäftsbetrieb der Kanzlei sowie der Gunst des Kaisers machte er sehr schnell Karriere. Schon 1353/54 ist er Kanzler und Bischof geworden. Trotz vieler scheinbarer Gemeinsamkeiten mit Johann von Hohenmauth hat Johann von Neumarkt eine ganz andere und glänzendere Laufbahn im Dienste des Kaisers durchlebt als jener. Ihre Anfänge waren anders, als Klapper und Genzsch glaubten, sie darstellen zu müssen. Die von Klapper vorgenommenen Konjekturen im Brief Ottos von Donyon müssen rückgängig gemacht, die biographischen Angaben in den Bänden 6 und 8 der Reihe „Vom Mittelalter zur Reformation“ überprüft werden.

⁵⁵⁾ Piur, S. 491 f. Nr. 396, S. 74 f. Nr. 44.